Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0140/21	13.04.2021

zum/zur

F0080/21 SPD-Stadtratsfraktion Stadträtin Meyer

Bezeichnung

Gewährung der Sicherheit von Fußgänger*innen - Schönebecker Straße Ecke Sülzeberg

Verteiler	Tag
Der Oberbürgermeister	27.04.2021

Zu den in der Stadtratssitzung am 18.03.2021 gestellten Fragen in der Anfrage F0080/21 möchte die Stadtverwaltung wie folgt antworten.

1. *Wann ist nach den aktualisierten Planungen die Änderung der Verkehrsführung im betroffenen Kreuzungsbereich und im Haltestellenbereich seitens der Stadt geplant?*

Entsprechend Stadtrat-Beschluss-Nr. 1448-042(VI)17 zur Drucksache DS0444/15 sind für den Straßenzug Schönebecker Straße, Alt Fermersleben, Alt Salbke und Alt Westerhüsen Vorplanungen zu erarbeiten, mit dem Ziel der städtebaulichen Aufwertung sowie der Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Verkehrsqualität für alle Verkehrsteilnehmer. Über den Arbeitsstand wird der Stadtrat regelmäßig informiert, zuletzt mit der Information I0196/20. Für Verbesserungen sind die Betrachtung/Überplanung des gesamten Straßenraums unter Berücksichtigung der Streckenführung innerhalb des Straßenzuges erforderlich. Dies erfordert umfangreiche Planungen. Derzeit wird die Projektstudie für den betreffenden Teilbereich vorbereitet und deren Finanzierung sichergestellt. Eine Terminierung baulicher Maßnahmen ist derzeit nicht möglich.

2. *Besteht die Möglichkeit des Aufsprühens von Gebotspiktogrammen auf dem Gehweg in diesem Bereich? Ist die Anbringung von Schildern oder Piktogrammen, die eine eindeutige Nutzung des Fußweges nur durch Fußgänger*innen deutlich macht, schon vorgesehen?*

Die Nutzung von Gehwegen leitet sich aus der Straßenverkehrsordnung § 2 (1) ab. „Fahrzeuge müssen die Fahrbahnen benutzen“, auch Fahrradfahrer, die älter als zehn Jahre alt sind, fallen unter diese Regelung. Die Nutzung des Gehweges von Fahrradfahrern stellt einen Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung dar und wird mit einem Bußgeld geahndet. Eine gesonderte Aufbringung von Piktogrammen ist nicht erforderlich und nicht vorgesehen. Jedoch ist die Fahrbahn der Schönebecker Straße stark befahren. Ab dem Sülzeberg wird der Fahrradfahrer auf die Straße geleitet.

Da auf dem beschriebenen Streckenabschnitt eine Unstetigkeit in der Führungsform des Radfahrers vorliegt, wurden örtliche Bedingungen geprüft, die auch im Abschnitt zwischen den Knotenpunkten Sülzeberg und An der Buckauer Fähre die Anordnung des Verkehrszeichens Gehweg/Radfahrer frei zulassen. Im Ergebnis ist eine Anordnung aufgrund der vorhandenen Gehwegbreite generell möglich. Die Umsetzung des Sachverhalts erfolgt in den nächsten Monaten.

Die Anordnung Gehweg/Radfahrer frei verbessert nicht die Situation der Fußgänger, jedoch wird das Befahren des Gehweges durch Radfahrer legalisiert. Auch wird sichergestellt, dass die Fußgänger absoluten Vorrang vor dem Radverkehr haben. Auf die Fußgänger ist besondere Rücksicht zu nehmen. Deshalb ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Bei Bedarf ist durch die Radfahrer anzuhalten. Es ist auf die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer hinzuweisen und auf die StVO § 1 (1): Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme. StVO § (2): Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Abschließend kann die Thematik erst mit der gesamtheitlichen Planung des Straßenraumes (siehe Punkt 1) gelöst werden.

3. *Werden Maßnahmen in diesem Bereich oder ähnlich gelagerten Verkehrsführungsstellen seitens des Ordnungsamtes durchgeführt, um die Einhaltung der Verkehrsführung zu kontrollieren und welche Rückschlüsse werden daraus durch die Stadtverwaltung gezogen?*

Nach Umsetzung der Maßnahme (Punkt 2) ist die Kontrolle der Einhaltung der Verkehrsführung nicht mehr erforderlich.

Dr. Scheidemann

Anlage:
S0140/21; Anlage 1 - Übersichtslageplan